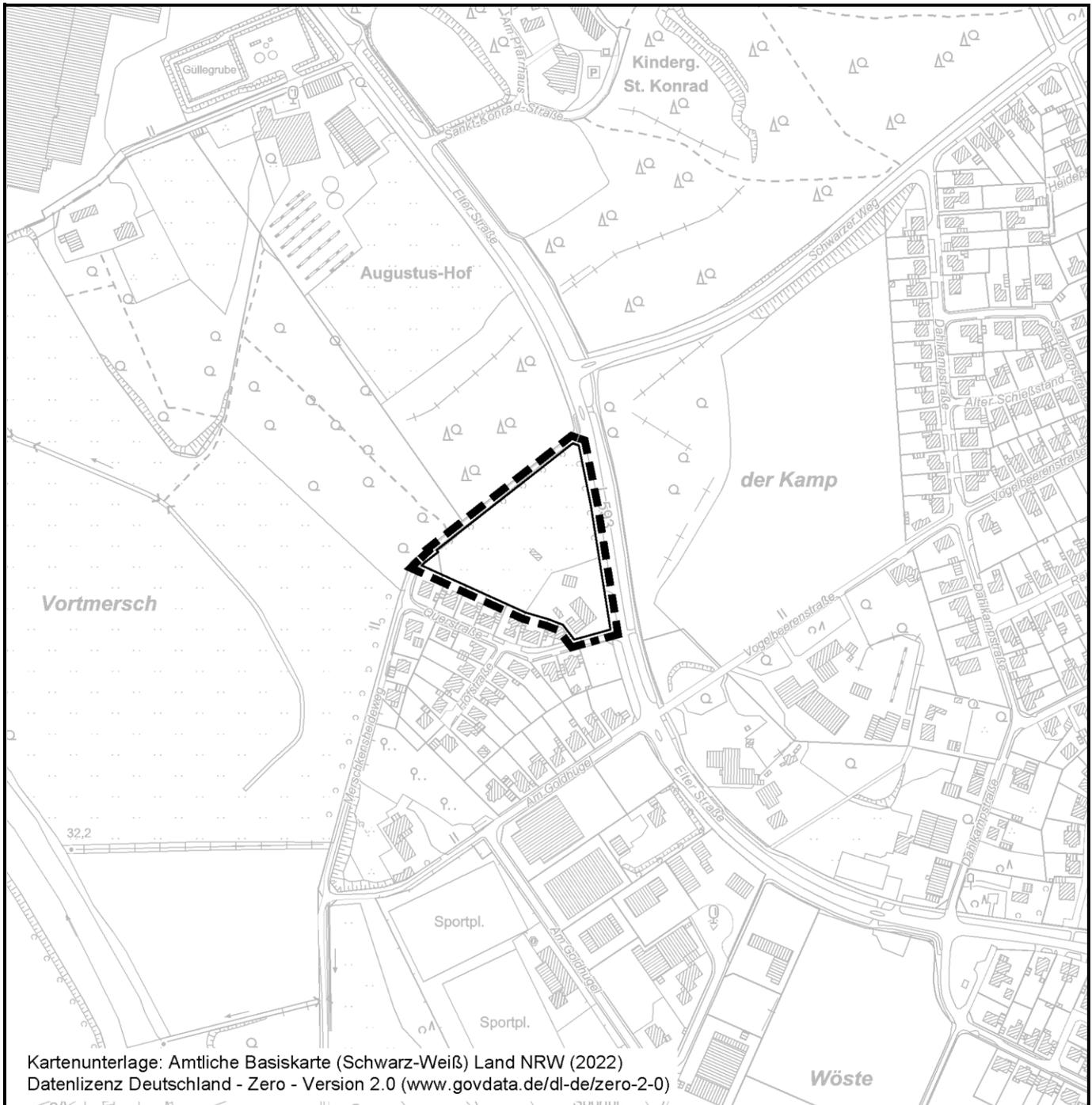


Stadt Rheine

Bebauungsplan

"Merschensheideweg / Elter Straße"

Artenschutzprüfung Stufe I



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2022)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I

zum Vorhaben

„Merschensheideweg“,

Stadt Rheine

im Auftrag:



pbh Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

17. April 2023

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	6
4	Planung und Wirkfaktoren	9
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	9
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse	13
5.3	Amphibien	13
5.4	Weitere Artengruppen	14
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
7	Planungshinweise	18
8	Zusammenfassung.....	18
9	Literatur	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Rheine ist am Merschensheideweg die Entwicklung eines kleinen Baugebiets mit ca. 1 ha Fläche geplant. Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit wenigen Einzelgehölzen. Ein in der Mitte der Fläche liegender Teich ist ein Folienteich, der zurückgebaut werden soll. Die Fläche wird durch eine heckenartige Struktur (keine Wallhecke) eingefriedet und wird aktuell als Freigehege für Dammwild genutzt. Direkt angrenzend liegt das FFH-Gebiet „Emsaue“.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange fließt in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein. Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Es muss geprüft werden, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Absatz 1 verstößt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde*

durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2021): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Rheine im Ortsteil Gellendorf (Abb.1). Es besteht aus zwei Weiden, die derzeit als Dammwildgehege genutzt werden, die sich nördlich an einen Siedlungsbereich anschließen.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes und Lage im Raum (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Die beiden Grünlandflächen sind eingezäunt und in der westlichen Fläche liegt ein Folienteich ohne Vegetation. Auf der Grenze zwischen den beiden Flächen steht ein kleiner Schuppen. Im südlichen Teil des Plangebietes stocken einzelne Gehölze (v.a. Birken)

Im Osten liegt zwischen dem Plangebiet und der angrenzenden L 593 ein Gehölzstreifen. Südlich und westlich grenzt Einzelhausbebauung an das Plangebiet. Nördlich wird das Gebiet vom Merschensheideweg begrenzt, an den sich ein Mischwald aus überwiegend Eichen und Kiefern anschließt (Abb. 2).



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Das Umfeld des Plangebietes besteht im Süden und Südosten aus weiteren Siedlungs- und Gewerbeflächen. Richtung Norden erstrecken sich größere Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen (Abb. 3).

Westlich grenzt das FFH-Gebiet „Emsaue“ an das Plangebiet. Es umfasst die Ems mit angrenzenden Feuchtwiesen, Kleingewässern, Gebüsch- und Walbereichen (Abb. 4)

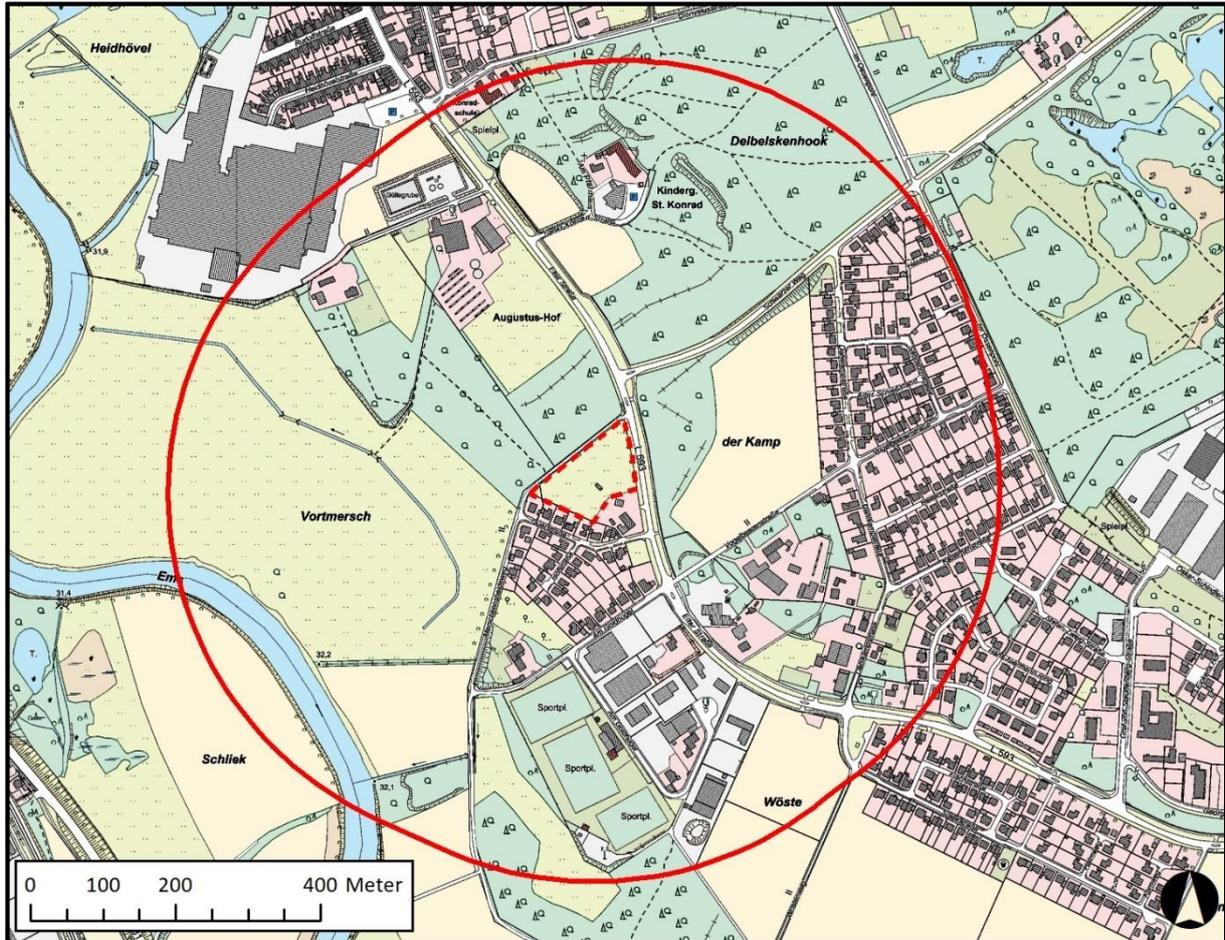


Abb. 3: 500-m-Umfeld um das Plangebiet (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

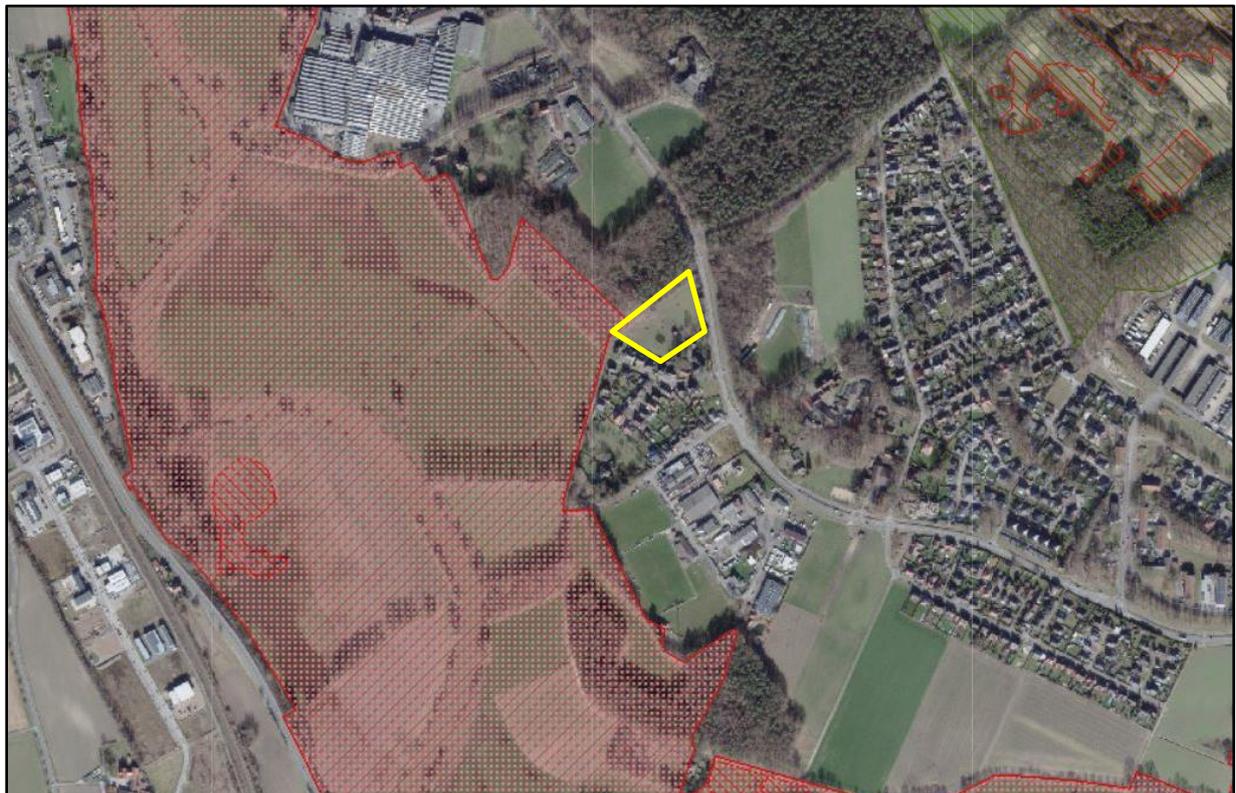


Abb. 4: FFH-Gebiet „Emsaue“ westlich des Plangebietes (verändert nach atLINFOS 2023)

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Geltungsbereich soll Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden.

Der Bau ist mit dem Verlust von Grünland, eines Gewässers (Folienteich) und der Entnahme von Gehölzen verbunden. Das Gewässer und die Gehölzbestände besitzen eventuell eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Das Gebiet ist durch die bestehende Nutzung sowie die angrenzenden Verkehrsflächen und Nutzungen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorbelastet. Durch die Planung sind die nachfolgend beschriebenen weiteren Wirkungen auf die Fauna & Flora zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten und zur Entnahme von Gehölzen im Plangebiet. Dadurch kann es durch Baulärm, Lichtemissionen und der vermehrten Anwesenheit von Menschen zu Störungen von Tieren kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Amphibien und Vögeln könnten zerstört oder Tier-Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

Mögliche Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet „Emsaue“ werden in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I erfolgt keine spezielle artbezogene Kartierung (MULNV & FÖA 2021). Potenziell im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten wurden im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013), berücksichtigt.

Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet einmalig vor Ort besichtigt, um eine Analyse des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art besser bewerten zu können. Die Begehung erfolgte am 30.03.2023. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3710, Quadrant 2 sind in Tab. 1 dargestellt. Im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ liegen im 500-m-Radius um das Plangebiet Fundorte von planungsrelevanten Arten im Bereich der Emsaue vor (Abfrage am 14.04.2023: Austernfischer, Kiebitz, Haubentaucher).

Alle gesammelten Informationen werden im Folgenden näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 2 des MTB 3710 vorkommende Brutvogelarten (Brutnachweis ab 2000 vorhanden, online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Laub- wald	Nadel- wald	Gärten	Gebäude	Fett- wiesen	Feucht- wiesen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu)	(FoRu)	Na		(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu)	(FoRu)	Na		(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-					FoRu!	(FoRu)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G			(Na)			
<i>Anas crecca</i>	Krickente	U						FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	(FoRu)	FoRu				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	(Na)	Na		(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U			(FoRu)	FoRu!	Na	(Na)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	Na	Na		(FoRu)	(Na)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)			Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U			(FoRu), (Na)			
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G			Na		Na	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			Na	FoRu!	(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na		Na		(Na)	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Na	Na			(Na)	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G			(Na)	FoRu!		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G			Na	FoRu!	Na	(Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U			Na	FoRu!	Na	Na
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	U+		FoRu				
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu		FoRu			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu		(FoRu)			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)		Na	FoRu	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			(FoRu)		FoRu	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	FoRu!	(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			FoRu!, Na			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U			Na	FoRu	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G			Na	FoRu!	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S					FoRu	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

EZ ATL (atlantische Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102?lau_w_mitt=1&nadw=1&gaert=1&gebaue=1&fettw=1&feuw=1; letzte Datenabfrage am 14.04.2023

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wander- und Turmfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze. Hinweise auf eine Anwesenheit wurden bei der Begehung nicht gefunden (z. B. Horste oder auch alte Nester von Rabenkrähen oder Ringeltauben). Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber in Baumbeständen und/oder an Gebäuden als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet potenziell geeignet; es geht aber von der angrenzenden Straße ein Gefahrenpotenzial aus. Aufgrund der geringen Größe wird sich für keine Art um ein essenzielles Nahrungsgebiet handeln. Beeinträchtigungen der Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Eulen: Die Arten Waldohreule, Uhu und Waldkauz könnten im Wald nördlich des Plangebietes vorkommen. Der Steinkauz meidet die Nähe zum Wald. Vorkommen des Steinkauzes werden im Kreis Steinfurt regelmäßig untersucht und sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Schleiereulen könnten in der angrenzenden Siedlung vorkommen und die Flächen des Plangebietes sowie die angrenzende Emsaue zur Nahrungssuche nutzen.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im Umfeld kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzende Straße stellt zudem für die Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 3).

Feldlerche/Rebhuhn/Kiebitz/Austernfischer: Die Arten besiedeln v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Arten sind im Plangebiet auszuschließen. Insbesondere Kiebitz und Feldlerche halten zu vertikalen Strukturen größere Abstände ein, die im Plangebiet nicht gegeben sind. In der Emsaue können diese Arten aber vorkommen. Beeinträchtigungen der Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Eisvogel/Krickente/Haubentaucher: Die Arten sind an Gewässer gebunden. Vorkommen in der angrenzenden Emsaue sind möglich. Sie werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Baumpieper: Die Art bevorzugt offene bis halboffene Landschaften und südexponierte Waldränder. Das Gebiet ist potenziell für die Art geeignet. Das kurzrasige Grünland ist eine geeignete Nahrungsfläche.

Bluthänfling: Der Bluthänfling bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Das Plangebiet und das Umfeld sind für die Art potenziell als Brutplatz geeignet. Im Plangebiet liegen geeignete Nahrungsflächen.

Saatkrähe: Saatkrähen brüten in Kolonien oft in Siedlungsnähe. Vorkommen der Art sind nördlich des Plangebietes bekannt (atLINFOS). Beweidete Grünlandfläche werden gerne zur Nahrungssuche aufgesucht.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel, wobei Rohrsänger, Bachstelzen, Heckenbraunellen, Rotkehlchen u.a. als Wirtsvögel bevorzugt werden. Von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke durch die Planung ist nicht auszugehen.

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe: Mehl- und Rauchschwalben sind Gebäudebrüter, die im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum finden. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vorkommen aus dem Umfeld dar.

Kleinspecht/Schwarzspecht: Diese Arten besiedeln alte Laubwälder, der Kleinspecht auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Hinweise auf Vorkommen dieser Art im Plangebiet konnten nicht gefunden werden. In den Gehölzbeständen im Umfeld können beide Arten potenziell vorkommen; Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Heidelerche: Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Der Wald nördlich des Plangebietes ist als Lebensraum für die Art geeignet, im Plangebiet liegen günstige Nahrungsflächen.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Potenzielle Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Pirol: Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Geeignete Lebensräume liegen in der Emsaue. Potenzielle Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Feldsperling: Die Art ist eine typische Art der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Feldsperlinge nutzen bevorzugt Brutplätze in hof- und dornahen Bäumen und Gehölz- bzw. Waldrändern. Das Plangebiet ist potenziell als Lebensraum für die Art geeignet. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz: Der Gartenrotschwanz lebt in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in lichten sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Plangebiet ist zusammen mit dem nördlich angrenzenden Wald als Lebensraum für die Art geeignet.

Waldschnepfe: Waldschnepfen bevorzugen nicht zu dicht bewachsene Laub- und Mischwälder mit einer Kraut- und Strauchschicht. Das Nest wird auf dem Boden angelegt. Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Art. Im nördlich angrenzenden Wald kann die Art aber vorkommen. Beeinträchtigungen durch die Planung werden ausgeschlossen

Girlitz: Vorkommen im Plangebiet sind nicht bekannt. Besonders für den Girlitz geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Zur Nahrungssuche bevorzugt er beweidetes Grünland, kommt aber auch in Siedlungen mit Gärten oder am Rand von Wäldern vor. Im Plangebiet wurden keine Höhlen gefunden. Im nördlich angrenzenden Wald kann die Art vorkommen. Im Plangebiet liegen geeignete Nahrungsflächen für die Art.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. Mit bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel zusammen mit dem Umfeld einen bedeutenden Lebensraum dar. Das beweidete Grünland ist für mehrere planungsrelevante Arten eine geeignete Nahrungsfläche (Schleiereule, Baumpieper, Bluthänfling, Saatkrähe, Heidelerche, Gartenrotschwanz und Star). Durch das geplante Vorhaben konnte es zu Beeinträchtigungen möglicher Brutvorkommen kommen. Um negative Auswirkungen der Planung sicher abschätzen zu können, sollten die Brutvögel

im Plangebiet und dessen 500-m-Umfeld erfasst werden. Mit den so erhobenen Daten können valide Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Potenziell kommen im Gebiet laut der der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Messtischblatt 3710, Quadrant 2 die neun in Tab. 2 genannten Arten vor.

Tab. 2: In Quadrant 2 des MTB 3813 vorkommende Fledermausarten (Nachweis ab 2000, online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Laub- wald	Nadel- wald	Gärten	Gebäude	Fett- wiesen	Feucht- wiesen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	(Na)	Na	FoRu	(Na)	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	(Na)	Na	(FoRu)	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Na	Na		FoRu		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	(FoRu), (Na)	Na	FoRu	Na	Na

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ ATL (atlantische Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102?lau_w_mitt=1&nadw=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&feuw=1; letzte Datenabfrage am 14.04.2023

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. In den Bäumen wurden keine Strukturen festgestellt, die eine Eignung als Quartier für Fledermäuse aufweisen. Gebäude sind abgesehen von einem kleinen Schuppen, der keine Eignung für Fledermäuse aufweist, nicht vorhanden. Im Umfeld liegen allerdings Baumbestände und Gebäude, die von Fledermäusen genutzt werden können. Der Eingriffsbereich ist sicherlich Teil eines sommerlichen Jagdlebensraumes und der nördlich gelegene Waldrand hat eine voraussichtlich eine Bedeutung als Jagdgebiet und Transferoute für mehrere Arten.

Um Planungssicherheit zu erlangen, ist eine Erfassung der Fledermäuse anzuraten und damit eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen.

5.3 Amphibien

Potenziell könnten im Gebiet laut der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Messtischblatt 3710, Quadrant 2 der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) vorkommen.

Im Plangebiet befinden sich keine für den Moorfrosch geeigneten Strukturen. Vorkommen in der benachbarten Emsaue sind aber möglich.

Für den Kammmolch kann eine Nutzung des Folienteiches im Plangebiet als Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld liegen geeignete Landlebensräume.

Um Vorkommen des Kammmolchs sicher ausschließen zu können sollten das Gewässer durch Reusenfang untersucht werden.

5.4 Weitere Artengruppen

Ein Vorkommen von anderen Artengruppen im Plangebiet und seinem engeren Umfeld lässt sich aus der Datenrecherche nicht ableiten.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Es kann angenommen werden, dass für Teile des Plangebietes Habitatfunktionen vorliegen. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die westlich angrenzende Emsaue nennenswerte Lebensraumfunktionen für Vögel, Fledermäuse und Amphibien besitzt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potenziell ja.

Um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähigen Jungvögeln) ausschließen zu können, sind die Baufeldräumung und die Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse:

Nein.

Es sind im Eingriffsbereich keine Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier oder Tagesversteck dienen könnten.

Amphibien:

Potenziell ja.

Im Plangebiet liegt ein Folienteich, der potenziell als Laichgewässer von Kammmolchen genutzt werden könnte. Nördlich angrenzend liegen geeignete Landlebensräume.

Vorkommen sollten im Rahmen einer ASP II untersucht werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel:

Potenziell ja.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile des Plangebietes zu einem Revier einer planungsrelevanten Brutvogelarten gehören. Um verlässliche Aussagen diesbezüglich treffen zu können, sollten die Brutvögel im Plangebiet und dessen Umfeld im Rahmen einer Revierkartierung erfasst werden.

Fledermäuse:

Potentiell ja.

Die laut LANUV potenziell vorkommenden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind an die in Siedlungen herrschenden Bedingungen gewöhnt. Die anderen genannten Arten finden im nördlich angrenzenden Wald geeignete Strukturen. Ggf. wird der nördlich angrenzende Waldrand als Leitlinie und/oder zur Nahrungssuche genutzt. Um sichere Aussagen hierzu treffen zu können, sollten Kartierungen stattfinden.

Amphibien:

Nein.

Störungen planungsrelevanter Amphibienarten können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potenziell ja.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile des Plangebiets zu einem Revier einer planungsrelevanten Brutvogelarten gehören. Um verlässliche Aussagen diesbezüglich treffen zu können, sollten die Brutvögel im Plangebiet und dessen Umfeld mit einer Revierkartierung erfasst werden.

Fledermäuse:

Potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen und Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet selber nicht vorhanden. Ggf. sind in dem Wald nördlich des Plangebiets Quartierstrukturen zu finden. Durch Lichtemissionen könnten ggf. vorhandene Quartiere oder Flugrouten entwertet werden. Kartierungen zu möglichen Fledermausvorkommen sollten hier Planungssicherheit schaffen.

Amphibien:

Potenziell ja.

Das Plangebiet könnte von Kammolchen zur Reproduktion genutzt werden. Um sichere Aussagen hierzu treffen zu können, sollten Kartierungen stattfinden.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Um Planungssicherheit bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu erhalten, sollten das Plangebiet und dessen Umfeld auf potenziell vorkommende planungsrelevante Brutvogelarten, Fledermäuse und Amphibien untersucht werden. Dazu ist für die Brutvögel eine Revierkartierung durchzuführen. Bei den Fledermäusen kommt in der Regel ein Methoden-Mix zum Einsatz. Vorkommen des Kammmolchs können durch den Einsatz von Reusen an dem Gewässer untersucht werden. Das Vorgehen sollte mit der UNB des Kreises Steinfurt abgestimmt werden.

8 Zusammenfassung

In der Stadt Rheine ist am Merschensheideweg die Entwicklung eines kleinen Baugebiets mit ca. 1 ha Fläche geplant. Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit wenigen Einzelgehölzen. Ein in der Mitte der Fläche liegender Teich ist ein Folienteich, der zurückgebaut werden soll. Die Fläche wird durch eine heckenartige Struktur eingefriedet und wird aktuell als Freigehege für Dammwild genutzt. Direkt angrenzend liegt das FFH-Gebiet „Emsaue“.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 30.03.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes beim LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt. Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel zusammen mit dem Umfeld einen bedeutenden Lebensraum dar. Das beweidete Grünland ist für mehrere planungsrelevante Arten eine geeignete Nahrungsfläche (Schleiereule, Baumpieper, Bluthänfling, Saatkrähe, Heidelerche, Gartenrotschwanz und Star). Durch das geplante Vorhaben könnte es zu Beeinträchtigungen möglicher Brutvorkommen kommen. Um negative Auswirkungen der Planung sicher abschätzen zu können, sollten die Brutvögel im Plangebiet und dessen 500-m-Umfeld erfasst werden.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Im Umfeld liegen allerdings Baumbestände und Gebäude, die von Fledermäusen genutzt werden können. Der Eingriffsbereich ist sicherlich Teil eines sommerlichen Jagdlebensraumes und der nördlich angrenzende Waldrand ist eine potenzielle Flugroute für Fledermäuse und eine potenzielle Nahrungsfläche. Um für die Artengruppe der Fledermäuse Planungssicherheit zu erlangen, sind weitere Erfassungen notwendig.

Ebenso sind Vorkommen des Kammmolchs im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Dies sollte durch weitergehende Untersuchungen geklärt werden.

Der Umfang der Kartierungen sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt werden. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II wird empfohlen.

9 Literatur

- GRÜNEBERG, CH., S.R. SUMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 24.01.2023,
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online).
online verfügbar bei
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

Osnabrück/Belm, 17.04.2023
Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt
BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Osnabrück